

Betriebsausschuss	29.11.2022
Rat	15.12.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	537/2022-SBB
Stand	22.11.2022

Betreff Gebührenkalkulation Wasser 2022/2023 mit Satzungsänderung**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
 (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 16. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am „15.12.2022“ folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I**§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt **1,99 EUR/m³**.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Sachverhalt

Um die stark gestiegenen Mehrkosten aufgrund der steigenden Preise beim Wassereinkauf, sowie beim Stromeinkauf zu erzielen, ist beabsichtigt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2023 um 0,18 €/m³ auf 1,99 €/m³ zu erhöhen.

Des Weiteren liegen die Abschreibungen für 2023 auf rd. 1.753,6 T€; diese sind entsprechend den laufenden Abschreibungen, sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden und liegen 332,2 T€ über dem Vorjahresvorplan. Dies resultiert aus dem gestiegenen und weiter ansteigendem Investitionsvolumen.

Die Anhebung ist im Wesentlichen erforderlich zur Deckung der prognostizierten Wasserpreiserhöhungen der Vorlieferanten (WTV +17,1 Cent/m³ und WBV +1,0 Cent/m³), kalkulierter Strompreiserhöhungen, gestiegener Aufwendungen für die Betriebsführung (Personalkosten), Mehrkosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes, sowie höhere Abschreibungen.

Außerdem gehen wir davon aus, dass für das Wirtschaftsjahr 2023 mit ca. 50.000 m³ höheren Wasserverkaufsmenge als Durchschnitt der letzten drei Jahre zu rechnen ist. In dieser Kalkulation fließen 150 Neuanschlüsse aus Baugebiete mit ein.

Zur Übersicht stellen wir nochmals die Bezugspreispositionen im Einzelnen dar:

Bezugsquelle	Preis je m ³ (2023)	Preis je m ³ (2022)	Abnahmeverhältnis
WBV	36,00 Cent	35,00 Cent	49,8 %
WTV	86,6 Cent	69,50 Cent	49,8 %
Stadtwerke Brühl	97,70 Cent	97,70 Cent	0,4 %

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ist die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe (rd. 12 % des Gebührenaufkommens) mit 934,0 T€ (i.Vj. 880,0 T€) enthalten. Zur Erreichung des Mindesthandelsbilanzgewinnes von 633,0 T€ ist die ermittelte Konzessionsabgabe um 820,0 T€ zu kürzen.

Aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens steigt auch der Planwert für die Kosten der Abschreibung. Gegenüber dem Vorjahresplan sind dies Mehrkosten in Höhe von 331,2 T€.

Der Erfolgsplan endet mit einem Jahresüberschuss von 633,0 T€. Dieser entspricht den für 2023 kalkulierten Mindesthandelsbilanzgewinn von 633 T€.

Hintergrund OVG-Urteil und KAG-Änderung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1090/20 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de) seine seit 28 Jahren geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (z.B. öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil gegen das Urteil eine Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BVerwG (Az.: 9 B 15.22) eingelegt worden ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde **keinen** Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet. Aus dem Urteil des OVG NRW aus Münster vom 17.05.2022 ergeben sich in aller gebotenen Kürze eine Veränderung folgender Prämissen:

- Abschreibung auf Grundlage des Anschaffungs- & Herstellungswertes (bei Einsatz von Eigenkapital kann nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere angesetzt werden)
- Die Emissionsrenditen abrufbar unter www.bundesbank.de
- Zinsbasis ist der auf das Jahr berechnete Anschaffungsrestbuchwert abzüglich der Zuschüsse und Beiträge (= so genanntes Abzugskapital)
- Für das Kalkulationsjahr ergibt sich somit nur noch ein Zinssatz von 0,46 %. Im Vergleich zur alten Rechtsprechung lag der ansetzbare Zinssatz bei 5,24 %. Hier durften die letzten 50 Jahre angesetzt werden.

Die Landesregierung NRW hat im September 2022 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag eingebracht. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen, weil es

erforderlich ist, die bestehende und auch erhebliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Als kurze Zusammenfassung stellt sich die Änderung des KAG NRW wie folgt dar:

- Es kann nach Anschaffungs-/Herstellungswert **oder** Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben – **Wahlrecht**
- Bei der kalkulatorischen Verzinsung kann bei dem Einsatz von Fremdkapital der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesetzt werden (effektiver Jahreszinssatz – Nominalzinssatz der Bank ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate)
- Beim Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatz zulässig, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergeben (ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate); daraus würde sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Zinssatz von 3,25 % ergeben
- Es ist eine Sonderabschreibung von vorzeitig abgegangenen Anlagegütern als außerordentliche Abschreibung zulässig

Mit dieser Gesetzesänderung würde insgesamt wieder die notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG NRW noch im Jahr 2022 in Kraft treten könnte, sodass eine Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation 2023 noch möglich ist.

Beauftragung eines externen Dienstleisters:

Für diese komplexe Kalkulation, mit deren rechtlichen Hintergrund hat das Wasserwerk der Stadt Bornheim einen Beratungsvertrag bei Rödl & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft mit der Nach- & Neukalkulation der Gebühren beauftragt.

Diese werden im Betriebsausschuss eine Präsentation der Ergebnisse vorstellen.